

12.01.2018

## **BBB – Berufliche Bildung Berlin:**

### **Stellungnahme der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen zum Berliner Neutralitätsgesetz**

Das Berliner Neutralitätsgesetz bestimmt, dass Lehrkräfte im Unterricht „keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole“ und „keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen“ dürfen. Die beruflichen Schulen sind hiervon leider ausgenommen worden, hier dürfen also auch Lehrkräfte tätig sein, die ihre religiösen Überzeugungen durch Symbole kenntlich machen. Zwar dürfen auch diese Lehrkräfte Schüler\*innen nicht indoktrinieren oder missionieren, trotzdem wendet sich der BBB gegen eine Ungleichstellung der Schulen.

Diese Sonderstellung der Beruflichen Schulen wird damit begründet, dass die Schüler\*innen lebensälter und daher nicht in dem Maße beeinflussbar seien, wie die Schüler\*innen der allgemeinbildenden Schulen. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Viele Schüler\*innen der berufsbildenden Schulen sind minderjährig und befinden sich in einer Phase jugendlicher Sinnsuche. So sind auch die Schüler\*innen der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und Fachoberschulen im gleichen Alter wie die der gymnasialen Oberstufen an Sekundarschulen und Gymnasien.

Verschärft wird diese Sonderung dadurch, dass die Senatsverwaltung Lehrkräften, die an allgemeinbildenden Schulen nicht eingestellt oder beschäftigt werden dürfen, ein Einstellungsangebot für berufsbildende Schulen macht. So sollen beispielsweise weibliche Lehrkräfte, die auf das Tragen eines Kopftuchs nicht verzichten wollen, an Berufsschulen unterrichten, obwohl sie für Grundschulen ausgebildet wurden und damit nicht die benötigten Lehrbefähigungen besitzen. Die Senatsverwaltung für Bildung hat einzelnen Schulleitungen bereits empfohlen, diese Lehrerinnen dann eben in Willkommensklassen einzusetzen. Der BBB hält das für im höchsten Maße kontraproduktiv.

Das Berliner Neutralitätsgesetz sollte an allen staatlichen Schulen im Land Berlin gleichermaßen gelten.

Für den Vorstand



Vorsitzender